

**Erdgaslieferauftrag »MeinUckerGas | Nord«**

**Ja, ich will Erdgas von den Stadtwerken Prenzlau**  
Einfach den Auftrag ausfüllen und per Post oder Fax an die Stadtwerke Prenzlau GmbH senden.

Bitte zurücksenden an

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Tel. 03984 853-0  
Fax 03984 853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de



**Auftraggeber | Kunde** (Post- und Rechnungsanschrift)

Frau  Herr  Firma

Name | Vorname | Firma

vertreten durch

Straße | Nr.

PLZ Ort | Ortsteil

Telefon Geburtstag (TT.MM.JJJJ)

E-Mail

Steuernummer

Registergericht | Registernummer

**Lieferanschrift**

Straße | Nr.

PLZ Ort | Ortsteil

**Zu versorgendes Objekt**

Einfamilienhaus  Bürogebäude  Werkhalle  
 Mehrfamilienhaus  Wohnung Wohn- | Gewerbefläche in m<sup>2</sup>

**Gewerbebetrieb**

Ja  Nein Art des Gewerbes

**Daten zur Gasversorgung**

Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden

Gasherd  Warmwasser  Heizung

Zählernummer (unbedingt erforderlich)

Zählerstand

Datum der Zählerablesung

Kundennummer beim derzeitigen Lieferanten

Name des bisherigen Gaslieferanten

**Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**  
Name des Erdgasnetzbetreibers

Nennwärmebelastung in kW Vorjahresverbrauch in kWh

**Produktwahl | Gaspreis**

Bitte zutreffendes ankreuzen. Der Preis für die Erdgaslieferung ergibt sich aus dem Preisblatt »MeinUckerGas|Nord« (Anlage 1 bzw. www.stadtwerke-prenzlau.de).

**MeinUckerGas | Nord L**

**MeinUckerGas | Nord XL**

**Vollmachten**

Der Auftraggeber bevollmächtigt die Stadtwerke Prenzlau GmbH, den für die genannte Abnahmestelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen. Dies beinhaltet auch eine Vollmacht zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/ oder der Messdienstleistung. Ferner gilt die Vollmacht für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Auftraggebers aus den vorangegangenen Jahren sowie für den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge (Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag) mit dem Netzbetreiber. Soweit die Stadtwerke Prenzlau GmbH mit dem Netzbetreiber eine vertragliche Regelung treffen müssen, sind die Stadtwerke Prenzlau GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

**Auftrag**

Hiermit erteile ich den Stadtwerken Prenzlau GmbH den Auftrag zur Gaslieferung auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH für die Lieferung von Erdgas außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Soweit dieser Auftrag/Vertrag oder die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gilt die Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ich verpflichte mich mit diesem Auftrag zur Abnahme des Erdgases an oben genannter Abnahmestelle und zur Zahlung des vereinbarten Entgelts. Ich willige in eine Bonitätsprüfung durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH bei der SCHUFA-Gesellschaft oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei ein.

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

X

Ort | Datum und Unterschrift des Auftraggebers (Bitte in Druckschrift wiederholen)

Der Auftraggeber/ Kunde ist an seinen Vertrag nicht gebunden, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung auch ohne Begründung den Vertrag schriftlich widerruft. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Gaslieferungen Wertersatz zu leisten.

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden.

X

Ort | Datum und Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (im Folgenden »SW Prenzlau«) zur Lieferung von Erdgas außerhalb der Grundversorgung

## 1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

1.1 Die Verbrauchsstelle liegt im Marktgebiet GASPOOL. Gaslieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden möglich, die in Niederdruck beliefert werden und deren Jahresabnahmemenge 1.500.000 kWh nicht übersteigt. Ferner muss der örtliche Netzbetreiber eine Belieferung nach Standardlastprofilen zulassen.

1.2 Ein bestehender Anschluss an das Erdgasnetz des örtlichen Netzbetreibers wird vorausgesetzt. Hierbei gelten unabhängig von den nachstehenden Regelungen die jeweils gültigen Bestimmungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Das Angebot der SW Prenzlau in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch ausdrückliche Bestätigung des Lieferauftrages durch die SW Prenzlau in Textform unter Angabe des Lieferbeginns (in der Regel zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonates nach Auftragseingang bei den SW Prenzlau, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin) zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

2.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich dieser jeweils um weitere zwölf Monate.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird in der Regel rechnerisch ermittelt.

## 3. Art und Umfang der Erdgaslieferung

3.1 Die SW Prenzlau verpflichten sich, den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden für die genannte Abnahmestelle zu liefern. Das zu liefernde Erdgas entspricht in seiner Beschaffenheit und seinem brenn-technischem Verhalten einem Erdgas der 2. Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260/1 in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Erdgas entspricht den Kenndaten der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. HS<sub>n</sub> 11,0 kWh/ m<sup>3</sup> und wird mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten geliefert.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf für die Dauer des Vertrages von den SW Prenzlau zu beziehen.

## 4. Kündigung | Umzug | Rechtsnachfolge

Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 5. Preise | Preis Anpassungen | Sonderkündigungsrecht | Zähler einbau nach § 21 b Abs. 3 a und 3 b EnWG

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet die Kosten für die gelieferte Energie, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und jährlicher Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur, die Energiesteuer in Höhe von derzeit 0,55 Cent/kWh, die Konzessionsabgabe sowie die Kosten für den Vertrieb. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a oder 3 b EnWG und werden den SW Prenzlau dafür vom zuständigen Netzbetreiber besondere Entgelte für den Messstellenbetrieb und/oder der Messung und/oder Abrechnung in Rechnung gestellt, werden die SW Prenzlau diese Kosten an den Kunden in gleicher Höhe weiterberechnen. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.

5.2 Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern oder Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen mit Einfluss auf die Preise ändern sich diese entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungslegung informiert.

5.3 Die SW Prenzlau sind zu Preis Anpassungen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) berechtigt. Der § 5 Abs. 2 GasGVV lautet: »Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.« **Der Kunde hat das Recht, im Falle einer Preis Anpassung/Änderung der ergänzenden Bedingungen diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preis Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als einvernehmlich vereinbart.

5.4 Weiterhin kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise sowie zu Wartungsdiensten und -entgelten unter der Service-Nummer 03984 853-0 oder [www.stadtwerke-prenzlau.de](http://www.stadtwerke-prenzlau.de) erhalten.

## 6. Zahlungsbestimmungen

Sämtliche Rechnungen sind zwei Wochen nach Erhalt sowie Abschlagszahlungen zu den von den SW Prenzlau genannten Terminen fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung oder in bar zu zahlen.

## 7. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den SW Prenzlau nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und/oder Messdienstleistern etc.

## 8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).

8.2 Die SW Prenzlau werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde es wünscht.

8.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).

8.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## 9. Geltung der GasGVV | Vertragsanpassung | Verschiedenes

9.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391) sowie die ergänzenden Bedingungen SW Prenzlau zur GasGVV entsprechend.

9.2 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften ändern (z.B. durch eine Novellierung des EnWG oder der GasGVV oder den Erlass ergänzender Rechtsverordnungen), sind die SW Prenzlau berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die SW Prenzlau werden dem Kunden die Anpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als einvernehmlich vereinbart. Die SW Prenzlau werden den Kunden auf das Sonderkündigungsrecht und die mit der Ausübung verbundenen Rechtsfolgen in der Mitteilung hinweisen.

9.3 Die SW Prenzlau gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

9.4 Der Kunde wird das Erdgas nur zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

9.5 Gegen Ansprüche der SW Prenzlau kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SW Prenzlau die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. an vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mittel- und langfristlich einholt.

9.7 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SW Prenzlau derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

9.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die SW Prenzlau und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

## 10. Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## 11. Gesetzliche Informationspflichten

Gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweisen wir zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Informationen zum Thema Energieeffizienz gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich.

## 12. Anlagen

Anlage1 | Preisblatt